

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 78/15 B

L 3 AS 104/14 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 16 AS 178/14 (SG Schleswig)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kreis Schleswig-Flensburg,
Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2015 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. März 2015 - L 3 AS 104/14 - werden als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 23.3.2015 ua "Revision", "Eilantrag und Bitte zu L 3 AS 104/14 B ER" erhoben. Mangels anderer vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) zeitnah entschiedener Verfahren der Kläger wertet der Senat dieses Schreiben als Nichtzulassungsbeschwerde gegen den ihnen am 28.3.2015 zugestellten Beschluss des LSG vom 24.3.2015 mit dem Aktenzeichen L 3 AS 104/14, mit dem die Berufung in dem Verfahren S 16 AS 178/14 vor dem Sozialgericht Schleswig als unzulässig verworfen wurde.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig, sie entsprechen nicht der gesetzlichen Form. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und nochmals mit Schreiben der Geschäftsstelle des BSG vom 20.4.2015 hingewiesen worden.
- 3 Mit dem von den Klägern persönlich verfassten Schreiben konnten sie nicht wirksam Beschwerden einlegen. Die nicht formgerecht eingelegten Beschwerden sind nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

